

Gebührensatzung der Gemeinde Schönteichen über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen und Gebäuden

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönteichen in seiner Sitzung vom 21.05.2012 die Gebührensatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen und Gebäuden beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die nachfolgend benannten Räume, Gebäude und Grundstücksflächen, sind Eigentum der Gemeinde Schönteichen:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| - MZG Cunnersdorf | OT Cunnersdorf, Schulweg 10a, |
| - Kulturhaus Hausdorf | OT Hausdorf, Parkgasse 1, |
| - Kulturhaus Brauna | OT Brauna, Am Galgsberg 1, |
| - Kulturraum Biehla, | OT Biehla, Schulstraße 11, |
| - Kulturraum Schönbach, | OT Schönbach, Dorfstraße 3, |
| - Trauerfeierhalle Cunnersdorf, | OT Cunnersdorf, Kirchweg, |
| - Sportraum Grundschule Brauna | OT Brauna, Schwosdorfer Straße 2a |

- Sonstige öffentliche Gebäude im Eigentum der Gemeinde Schönteichen.

(2) Die Benutzung der Räume und Flächen schließt die Nutzung der sanitären Anlagen sowie der Einrichtungsgegenstände ein.

§ 2

Benutzungsbedingungen

(1) Die Räume und Flächen können zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume und Flächen besteht nicht. Die Räume und Flächen werden vorrangig für Gemeindeveranstaltungen genutzt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können Schulräume für Übernachtungen genutzt werden. Fachunterrichtsräume werden nicht zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung gestellt. Schulräume werden nur in der unterrichtsfreien Zeit überlassen. In den Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung von Schulräumen ausgeschlossen.

(3) Die beabsichtigte Benutzung der Räume und Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Schönteichen und ist mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Antragstellers, des Termins, der Benutzungszeit, der Art der Benutzung und voraussichtlichen Teilnehmerzahl zu beantragen. Die Genehmigung schließt keine weiteren notwendigen Erlaubnisse ein. Auch die Vorschriften des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben davon unberührt. Die Gemeinde Schönteichen kann die Ortschaftsräte oder Vereine mit der Vergabe der Versammlungsräume in den Ortsteilen beauftragen.

(4) Die Räume und Flächen nach § 1 Abs. 1 dieser Gebührensatzung werden auf Antrag für einzelne Veranstaltungen oder für Nutzungszeiträume, die auf 12 Monate eines Kalenderjahres begrenzt sind, zur Nutzung überlassen. Die Bearbeitung und Gebührenfestsetzung erfolgt Antragspezifisch gemäß Anlage 1.

(5) Eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist und die in der Gemeinde Schönteichen ansässig sind, haben spätestens bis zum 10.12. eines Jahres die wiederkehrende Benutzung der Räume und Gebäude für das folgende Kalenderjahr zu beantragen.

(6) Ein Antrag auf Benutzung von Räumen und Flächen ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung von Gemeindeeigentum oder Sachwerten Dritter zu befürchten ist.

(7) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

(8) Zwischen der Gemeinde Schönteichen und dem Antragsteller wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen, worin alle Bedingungen geregelt sind.

§ 3

Benutzungsgegenstand

(1) Die Räume und Flächen werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde Schönteichen geltend macht.

(2) Die Räume und Flächen sind nach Beendigung der Nutzungszeit in dem Zustand an die Gemeinde Schönteichen zu übergeben, wie sie bei Nutzungsbeginn ordnungsgemäß vorgefunden wurden.

§ 4

Benutzung der Räume und Flächen

(1) Der Benutzungsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, in und an den Räumen und Flächen ohne vorherige

schriftliche Zustimmung der Gemeinde Schönteichen Veränderungen vorzunehmen.

§ 5 Benutzungsrichtlinien

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt mit Vertragsschluss die zur Verfügung gestellten Räume und Flächen zu benutzen. Die beantragten Räume und Flächen dürfen nur in der bewilligten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (2) Die vertraglich vereinbarte Benutzungszeit erstreckt sich auf den Zeitraum vom Zutritt bis zum Verlassen des Gebäudes bzw. der Grundstücksfläche.
- (3) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.
- (4) Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Räume und Flächen geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Flächen schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Räumen und Flächen entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Mitglieder oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.
- (4) Die Gemeinde Schönteichen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Schönteichen zurückzuführen ist.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Schönteichen an den überlassenen Räumen und Flächen im Rahmen der Nutzung infolge unsachgemäßen Gebrauchs entstehen.
- (6) Der Benutzer muss bei Nutzungsbeginn über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde Schönteichen gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen der Gemeinde Schönteichen hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (7) Die Haftung der Gemeinde Schönteichen als Grundstückseigentümer für den sicheren

Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7

Verstöße gegen Vertragsbestimmungen

Die Gemeinde Schönteichen ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume und Flächen zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

§ 8

Widerruf

(1) Die Genehmigung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Gemeinde Schönteichen kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies

- aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume oder Flächen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist;
- wenn die Funktionstüchtigkeit der Räume oder Flächen nicht gewährleistet ist.

(2) In diesen Fällen ist eine Verpflichtung der Gemeinde Schönteichen, einen Ersatzraum zur Verfügung zu stellen, ausgeschlossen.

§ 9

Gebührenpflicht

(1) Für die Überlassung der Räume und Flächen sowie des vorhandenen Inventars ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr wird entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.

(3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet ist der im Benutzungsvertrag ausgewiesener Antragsteller (Gebührensschuldner).

(4) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr durch die Gemeinde Schönteichen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

(5) Für eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist und die in der Gemeinde Schönteichen ansässig sind, erfolgt eine Gebührenpflicht gemäß Anlage 1 Punkt 3. Diese Regelung trifft nicht auf die Nutzung der Trauerfeierhalle in Cunnersdorf zu.

(6) Veranstaltungen die zur Erfüllung kommunaler und öffentlicher Aufgaben dienen oder im Auftrag der Gemeinde Schönteichen erfolgen, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 10
Erstattung der Benutzungsgebühr

- (1) Widerruft die Gemeinde eine Genehmigung aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, wird die Gebühr in voller Höhe erstattet.
- (2) Wird von einer Genehmigung kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Gebühren erstattet.

§ 11
Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für eine einmalige bzw. nicht fortdauernde Benutzung der Räume und Flächen werden mit Gebührenbescheid zur Zahlung fällig.
- (2) Gebühren für eine fortlaufende bzw. wiederkehrende Benutzung sind vierteljährlich jeweils zum 10.03./10.06./10.09. und 10.12. des Jahres zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf das Konto der Gemeinde Schönteichen.
- (3) Die Fälligkeit der pauschalen Benutzungsgebühr für eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist und die in der Gemeinde Schönteichen ansässig sind, erfolgt zum 10.06. des Jahres.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Schönteichen, den 22.05.2012

Weise
Bürgermeister

Anlage 1

1. Folgende Gebühren werden für die einmalige Benutzung im Kalenderjahr erhoben:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für den Versammlungsraum im MZG Cunnersdorf | 80,00 EUR/ je Tag u. Jahr |
| b) für die Versammlungsräume im Kulturhaus Hausdorf | 80,00 EUR/ je Tag u. Jahr |
| c) für die Versammlungsräume im Kulturhaus Brauna | 50,00 EUR/ je Tag u. Jahr |
| d) für den Versammlungs- bzw. Kulturraum Biehla | 50,00 EUR/ je Tag u. Jahr |
| e) für den Versammlungsraum in Schönbach | 50,00 EUR/ je Tag u. Jahr |
| f) für den Sportraum der Grundschule Brauna | 80,00 EUR/je Tag u. Jahr |
| g) Sonstige öffentliche Gebäude im Eigentum der G. Schönteichen | 50,00 EUR/ je Tag u. Jahr |

Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt ohne Differenzierung der Heizperioden.

2. Abweichend von Punkt 1 beträgt die Gebühr für eine wiederkehrende Benutzung eines Antragstellers innerhalb eines Kalenderjahres ohne Differenzierung der Heizperiode:

40,00 EUR/je Benutzungstag.

Die Gebühr für wiederkehrende Benutzungen umfasst eine Maximalanzahl von 3 Stunden je Benutzungstag, ansonsten gilt die Benutzungsgebühr gemäß Punkt 1.

3. Die Benutzung von Räumen- und Gebäuden im Eigentum der Gemeinde Schönteichen durch gemeinnützige Vereine der Gemeinde Schönteichen erfolgt ohne Differenzierung der Benutzungstage als Jahrespauschalgebühr von:

120,00 EUR/pro Jahr

4. Die Benutzungsgebühr der Trauerfeierhalle in Cunnersdorf erfolgt ohne Differenzierung der Heizperioden in Höhe:

150,00 EUR/je Benutzung.